

Satzung
über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
für Drainagen
in der Ortsgemeinde Ebertsheim
(Ortsteil Ebertsheim)

vom 11.04.2017

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Erhebung von Beiträgen

Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Drainagen.

§ 2
Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die in dem als Anlage beigefügten Lageplan als Einzugs- und Einflussgebiet der Drainagen ausgewiesen sind.

§ 3
Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5
Beitragsermittlung

Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags wird die Entwicklung der Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten der letzten drei Jahre und die zu erwartende Kostenentwicklung für die kommenden drei Jahre berücksichtigt. Abweichungen von den tatsächlichen Kosten werden innerhalb angemessener Zeit ausgeglichen.

§ 6
Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7
Inkrafttreten

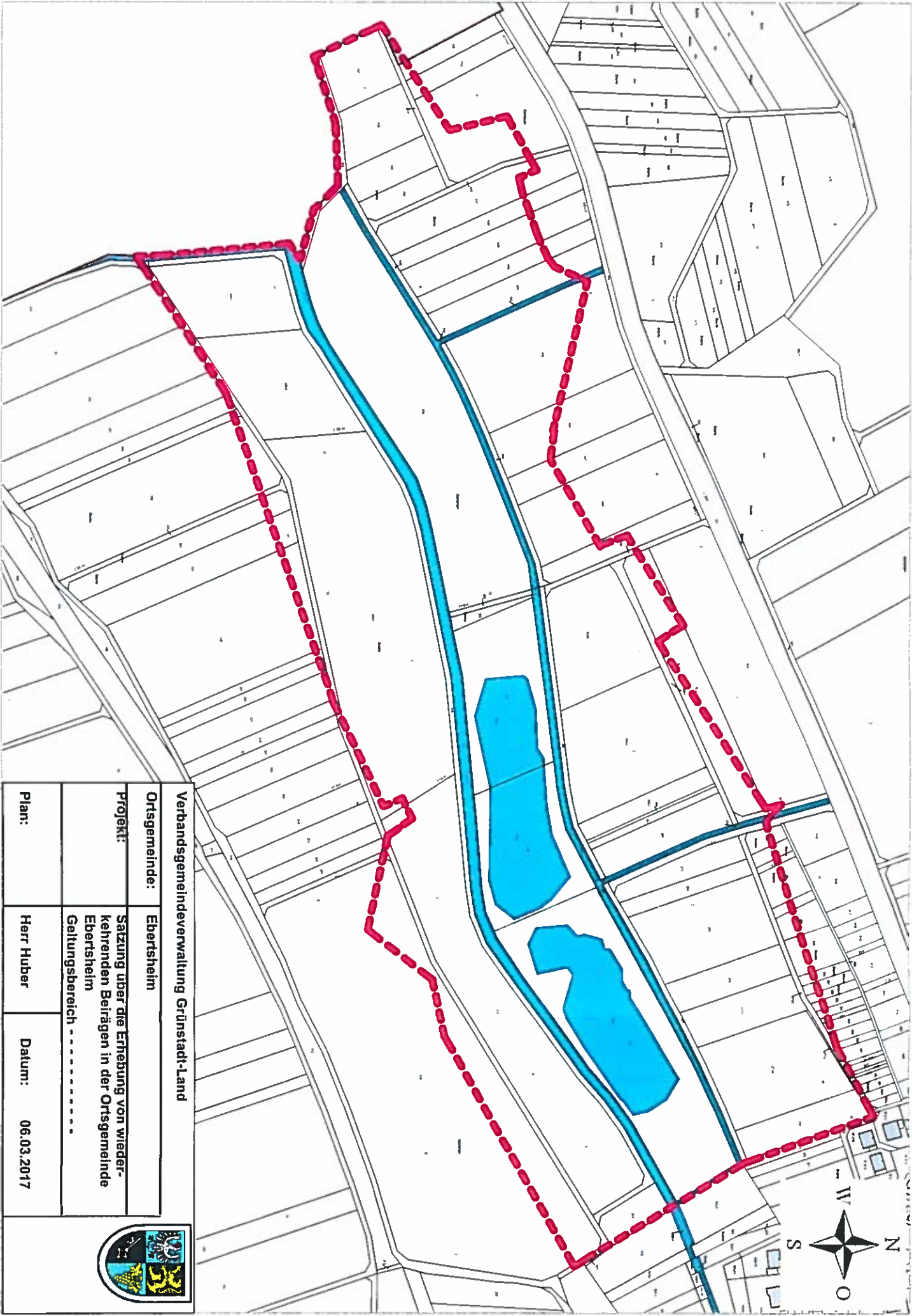
Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebertsheim, 11.04.2017


Findt
Ortsbürgermeister



Anlage
Lageplan mit den Drainagen in Ebertsheim 1



Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land		
Ortsgemeinde:	Ebertsheim	
Projekt:	Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen in der Ortsgemeinde Ebertsheim	
	Geltungsbereich	
Plan:	Herr Huber	Datum: 06.03.2017
